

Bereich: Rechtsamt
Aktenzeichen: 12 90 15/01
Datum: 23.09.2020

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	11.11.2020				
Kreistag	25.11.2020				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt der Landrätin / des Landrates sowie
Stellenausschreibung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt der Landrätin / des Landrates auf den 10. Mai 2021 (27. Tag vor dem Wahltag) festzulegen.
2. Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Stellenausschreibung zur Bewerbung um das Amt der Landrätin / des Landrates.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Zu 1.)

Nach § 30 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind Bewerbungen um das Amt der Landrätin oder des Landrates innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Sollte dem Vorschlag der Verwaltung (siehe Beschlussvorlage 01/81/20), die Landratswahl am 6. Juni 2021 durchzuführen, entsprochen werden, darf das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag (10. Mai 2021) festgesetzt werden. Die Einreichungsfrist endet spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag (17. Mai 2021).

Laut § 63 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Ausschreibung der Stelle des Hauptverwaltungsbeamten (der Landrätin / des Landrates) sowie die öffentliche Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 KWG LSA spätestens zwei Monate vor dem Wahltag, dies wäre der 6. April 2021, zu erfolgen.

Nach dem hier in Rede stehenden Beschlussgegenstand und nach der Beschlussfassung der Stellenausschreibung werden die Bekanntmachung der Wahl und die Stellenausschreibung im Januar 2021 veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund bleibt den Bewerbern eine ausreichend große Zeitspanne, um ihre Bewerbungen in der vorgegebenen Frist gesetzeskonform vorbereiten und einreichen zu können.

Zu 2.)

Nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt für die Landratswahl eine Stellenausschreibung. Bewerber um dieses Amt müssen sich folglich beim Landkreis Jerichower Land bewerben. Ein bloßer Parteilvorschlag oder ein Vorschlag einer Wählergruppe reicht nicht aus. Eine Bewerbung um das Amt des Landrates muss gem. § 30 Abs. 3 KWG LSA von mindestens einem Prozent der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Amtsinhaber ist dabei von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit.

Befreit von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind nach § 30 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA ebenfalls Bewerberinnen und Bewerber von Parteien und Wählergruppen, die in der Vertretung des Wahlgebietes, im Landtag oder im Bundestag vertreten sind, wenn für die Bewerberinnen oder Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

§ 24 KWG LSA regelt, dass die Bewerber von wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung zu bestimmen sind. Dies kann auch durch Delegierte geschehen. Eine Abschrift der Niederschrift der Bestimmung ist der Bewerbung beizufügen.

Anlagen:

Entwurf der Stellenausschreibung

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)